

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, den 23. Dezember 1999

### Inhalt

40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	253	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker .....	260
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen .....	254	Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten .....	260
Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) .....	254	Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV –) .....	261
Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) .....	255	Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung (DBPfdWV) .....	266
Kirchengesetz über die Einführung des 'Evangelischen Gottesdienstbuches' (Agende der Evangelischen Kirche der Union) in der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	256	Bestätigung einer Gesetzesvertretenden Verordnung ..	269
Richtlinien und Empfehlungen zum Gebrauch des Evangelischen Gottesdienstbuches in der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	257	Sechste Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse .....	269
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland ....	258	Jubiläumszuwendung .....	272
Kirchliches Arbeitsrecht .....	259	Richtlinie über Vertretungskosten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker .....	272
Arbeitsrechtsregelung über die vorübergehende Aussetzung der Zuwendungszahlung 1999 für die NOSTRA Verbund-Werkstatt GmbH .....	259	Ordnung für die Tagungsstätte Haus Villigst – Haus Ortlohn .....	273
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter .....	260	Nachwahl in die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	273
		Nachwahlen in die Spruchkammern I und III der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	274
		Urkunde über die Teilung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sassendorf .....	274
		Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Erle, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid .....	274
		Persönliche und andere Nachrichten .....	274

### 40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 5. November 1999

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 13 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Aufnahme oder die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche erfolgt durch Beschluss des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. Artikel 14 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 14

(1) Ein getauftes Glied einer anderen christlichen Kirche, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann auf seinen schriftlichen Antrag in die evangelische Kirche aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufnahme ist eine Unterweisung im evangelischen Glauben. <sup>2</sup>Die Aufnahme findet ihren angemessenen Ausdruck in der Teilnahme am Abendmahlsgottesdienst.

(3) <sup>1</sup>Lehnt das Presbyterium die Aufnahme ab, kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. <sup>2</sup>Er entscheidet endgültig.“

3. Artikel 15 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 15

(1) Wer gemäß den staatlichen Bestimmungen seinen Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt hat, kann auf seinen schriftlichen Antrag wieder in die evangelische Kirche aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Wiederaufnahme ist ein seelsorgliches Gespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und, falls erforderlich, eine Unterweisung im evangelischen Glauben. <sup>2</sup>Die Wiederaufnahme findet ihren angemessenen Ausdruck in der Teilnahme am Abendmahlsgottesdienst.

(3) <sup>1</sup>Lehnt das Presbyterium die Wiederaufnahme ab, kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. <sup>2</sup>Er entscheidet endgültig.“

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bielefeld, den 5. November 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: A 03 - 04/10.40

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen**

Vom 5. November 1999

Die Landessynode hat in Ausführung von Artikel 13 Abs. 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen**

Das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 16. November 1990 (KABl. 1990 S. 202) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Ein Gemeindeglied kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen die Gemeindegliedschaft in seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Aufnahme und die Wiederaufnahme gemäß der Artikel 14 und 15 der Kirchenordnung.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

(1) <sup>1</sup>Über Anträge auf Fortsetzung oder Erwerb der Gemeindegliedschaft entscheidet das Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Gemeindegliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll.

<sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist das Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist zuzustellen; die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist zu informieren.

(2) <sup>1</sup>Lehnt das Presbyterium den Antrag ab, kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. <sup>2</sup>Er entscheidet endgültig.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) <sup>1</sup>Die Entscheidung ist hinsichtlich der Gemeindegliedschaft in der anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes nach Anhörung des Gemeindegliedes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen entfallen sind. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied zuzustellen; die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist zu informieren. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. <sup>4</sup>Er entscheidet endgültig.

(2) <sup>1</sup>Ein Gemeindeglied kann auf die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes verzichten mit der Folge, dass es Gemeindeglied der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes wird. <sup>2</sup>Der Verzicht ist gegenüber dem Presbyterium schriftlich zu erklären, das die Entscheidung über die Gemeindegliedschaft getroffen hat. <sup>3</sup>Die Erklärung wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem sie dem Presbyterium zugegangen ist. <sup>4</sup>Das Presbyterium hat die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über den Verzicht zu unterrichten.“

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bielefeld, den 5. November 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: A 5 - 07

**Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen mit der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Vom 4. November 1999

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Der am 23. März 1999 und am 22. April 1999 unterzeichneten Vereinbarung über die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen zwischen der evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutsch-

land) und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird zugestimmt.

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bielefeld, den 4. November 1999

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: A 5 - 07/06

## Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Die Evangelisch-reformierte Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen  
in Bayern und Nordwestdeutschland)

– vertreten durch das  
Moderamen der Gesamtsynode –  
und

die Evangelische Kirche von Westfalen  
– vertreten durch die Kirchenleitung –

schließen auf Grund von § 20 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) die folgende Vereinbarung:

### § 1

#### Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Ein Gemeindeglied kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung des Wohnsitzes die Gemeindezugehörigkeit zu seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

### § 2

#### Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare kirchliche Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

(2) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Gemeindegliedes. Ein Antrag auf Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit ist bis zum Wohnsitzwechsel zu stellen.

### § 3

#### Verfahren für den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

(1) Der Antrag nach § 2 Absatz 2 ist an den Kirchenrat/das Presbyterium der Kirchengemeinde zu richten, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben werden soll. Die Entscheidung bedarf übereinstimmender Beschlüsse des Kirchenrats/Presbyteriums und des Moderamens der Synode nach Anhörung des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und des Kreissynodalvorstandes des entsprechenden Kirchenkreises. Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied, das den Antrag gestellt hat, dem Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und dem Kreissynodalvorstand zuzustellen.

(2) Der Synodalrat ist durch den Kirchenrat/das Presbyterium von der Entscheidung über den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit zu unterrichten.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, kann das Gemeindeglied, das den Antrag gestellt hat, Beschwerde beim Synodalrat einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Synodalrat endgültig.

### § 4

#### Verfahren für den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen

(1) Der Antrag nach § 2 Absatz 2 ist an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises zu richten, zu dem die Kirchengemeinde gehört, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben werden soll. Der Kreissynodalvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben werden soll, und nach Anhörung des Kirchenrats/Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied, das den Antrag gestellt hat, den Presbyterien/dem Kirchenrat der beteiligten Kirchengemeinden und dem Synodalrat zuzustellen.

(2) Soll die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erworben werden, hat der Antrag bei einer Kirchengemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle die gewünschte Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk zu enthalten.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, kann das Gemeindeglied, das den Antrag gestellt hat, Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

### § 5

#### Rechtsfolgen

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes entsteht mit Zugang der Entscheidung an das antragstellende Gemeindeglied.

(2) Für die Zeit der Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der Kirche des Wohnsitzes bleibt unberührt.

(3) Sofern die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen sich dem Antrag ange-

geschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

### § 6 Verzicht

(1) Das Gemeindeglied kann auf die Gemeindegliederzugehörigkeit nach § 1 verzichten mit der Folge, dass es Glied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) In der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist der Verzicht gegenüber dem zuständigen Kirchenrat/Presbyterium schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenrat/Presbyterium zugegangen ist. Der Kirchenrat/das Presbyterium hat den Synodalrat und den Kreissynodalvorstand über den Verzicht zu unterrichten.

(3) In der Evangelischen Kirche von Westfalen ist der Verzicht gegenüber dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären, der die Entscheidung über die Gemeindegliederzugehörigkeit getroffen hat. Er wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kreissynodalvorstand zugegangen ist. Der Kreissynodalvorstand hat die Presbyterien/den Kirchenrat der Kirchengemeinden und den Synodalrat über den Verzicht zu unterrichten.

### § 7 Widerruf

Ist eine der Voraussetzungen für die Entscheidung entfallen, so kann sie in den Fällen des § 3 von dem zuständigen Moderamen und in den Fällen des § 4 von dem zuständigen Kreissynodalvorstand widerrufen werden. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Die §§ 3 Absatz 3, 4 Absatz 3 und 5 Absatz 1 gelten entsprechend.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch das Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Leer, den 23. März 1999

**Evangelisch-reformierte Kirche  
(Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern  
und Nordwestdeutschland)  
Das Moderamen der Gesamtsynode**

(L. S.) Schröder Pagenstecher Herrenbrück

Bielefeld, den 22. April 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: A 5 - 07/06

## Kirchengesetz über die Einführung des 'Evangelischen Gottesdienstbuches' (Agende der Evangelischen Kirche der Union) in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 4. November 1999

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 168 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Das von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 5. Juni 1999 beschlossene 'Evangelische Gottesdienstbuch' (Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band I) wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt:

### § 2

<sup>1</sup>Die 'Grundformen des Gottesdienstes' werden gemäß Artikel 168 Abs. 1 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt.

<sup>2</sup>Sie treten in der Evangelischen Kirche von Westfalen an die Stelle der Gottesdienstordnungen der Agende von 1959.

<sup>3</sup>Die Presbyterien können bis zum Ende des nächsten Kirchenjahres beschlussmäßig feststellen, ob in der Regel die Grundform I oder die Grundform II für den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen zu gebrauchen ist.

### § 3

Die ausgeformten Liturgien, die Gottesdienste in offener Form, die nach Kirchenjahr und Anlass wechselnden Stücke sowie die weiteren Textvorschläge werden zum Gebrauch empfohlen.

### § 4

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

### § 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Ostersonntag 2000 (23. April 2000) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 10. Oktober 1959 (KABl. 1960 S. 33) außer Kraft.

Bielefeld, den 4. November 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

## Richtlinien und Empfehlungen zum Gebrauch des Evangelischen Gottesdienstbuches in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung hat im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik zum Kirchengesetz vom 4. November 1999 über die Einführung des 'Evangelischen Gottesdienstbuches' (Agende der Evangelischen Kirche der Union) in der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Richtlinien und Empfehlungen zum Gebrauch des Evangelischen Gottesdienstbuches erlassen:

1. Das Evangelische Gottesdienstbuch ist nach seinem Selbstverständnis sowohl Agende als auch Arbeitsbuch.

Grundlage für die Feier des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen sind die Grundform I (Tradition des Messgottesdienstes) und die Grundform II (Tradition des oberdeutschen Predigtgottesdienstes).

Der Gebrauch der Grundformen ist gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Einführung des 'Evangelischen Gottesdienstbuches' (Agende der Evangelischen Kirche der Union) in der Evangelischen Kirche von Westfalen verbindlich.

Die Grundformen setzen die Rahmenbedingungen, sind die „Spielregel“, nach der die „Spielräume“ zur Gottesdienstgestaltung genutzt werden können.

Die Liturgien sind demnach Ausformungsbeispiele der Grundformen. Sie können, etwa dem Kirchenjahr entsprechend, auch in ihren gleichbleibenden Stücken unterschiedliche Gestaltungsakzente erhalten (z. B. ein anderes Kyrie in der Adventszeit als in der Passionszeit).

2. Beide Grundformen sind gleichberechtigt. Die Presbyterien der Gemeinden können bis zum Ende des nächsten Kirchenjahres, d. h. bis Ende November 2001, beschlussmäßig feststellen, ob in der Regel die Grundform I oder die Grundform II für den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen zu gebrauchen ist (§ 2 des Einführungsgesetzes).

Nur dort, wo ein solcher Beschluss gefasst wird, müssen die Dienstanweisungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer entsprechend geändert werden. In allen anderen Fällen gelten beide im Einführungsgesetz genannten Grundformen als verbindlich.

Es entspricht der Intention des Evangelischen Gottesdienstbuches, dass auch dort, wo ein Presbyterium sich für eine der Grundformen als Regelform entscheidet, gelegentlich ein Gottesdienst in der anderen Grundform gefeiert werden kann.

3. Für alle Gottesdienste, also sowohl für die regelmäßig wiederkehrenden und wiedererkennbaren, zu verlässlicher Zeit gefeierten Gottesdienste als auch für Zielgruppengottesdienste und Gottesdienste aus besonderem Anlass gelten die im Evangelischen Gottesdienstbuch genannten sieben Kriterien:
  - Der Gottesdienst wird unter Verantwortung und Beteiligung der ganzen Gemeinde gefeiert.

- Der Gottesdienst folgt einer erkennbaren, stabilen Grundstruktur, die vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten offenhält.
  - Bewährte Texte aus der Tradition und neue Texte aus dem Gemeindeleben der Gegenwart erhalten den gleichen Stellenwert.
  - Der evangelische Gottesdienst steht in einem lebendigen Zusammenhang mit den Gottesdiensten der anderen Kirchen in der Ökumene.
  - Die Sprache darf niemanden ausgrenzen; vielmehr soll in ihr die Gemeinschaft von Männern, Frauen, Jugendlichen und Kindern sowie unterschiedlichen Gruppierungen in der Kirche ihren angemessenen Ausdruck finden.
  - Liturgisches Handeln und Verhalten bezieht den ganzen Menschen ein; es äußert sich auch leibhaft und sinnlich.
  - Die Christenheit ist bleibend mit Israel als dem erstberufenen Gottesvolk verbunden.
4. In beiden Grundformen ist die Abendmahlsfeier Bestandteil des Gottesdienstes. Seit Einführung der Agende I der EKV ist die Abendmahlsfeier wieder stärker in den Gottesdienst integriert worden. Die meisten Gemeinden feiern einmal im Monat Gottesdienst mit Abendmahl. Die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches bietet eine Gelegenheit, über die Abendmahlsfeier und ihre Häufigkeit neu nachzudenken. Das Evangelische Gottesdienstbuch geht davon aus, dass am Tag des Herrn auch das Mahl des Herrn gefeiert wird.
  5. Aus der Gestaltungsaufgabe, die jeder Gottesdienst stellt, ergibt sich die Notwendigkeit der Kooperation aller an der Feier des Gottesdienstes verantwortlich Beteiligten. Gottesdienstteams sind eine gute Voraussetzung für Schritte auf dem Weg zu einer lebendigen Liturgie.
  6. Eine besondere Herausforderung besteht in der Zusammenarbeit zwischen Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker. Beide haben eine große Verantwortung dafür, dass die Gemeinde wirklich zur Feier des Gottesdienstes findet, in dem Gebet und Musik, Hören und Antworten, Stille und Verkündigung, Singen und Sagen zum Lobe Gottes beitragen. Diese Dienstgemeinschaft setzt für jeden Gottesdienst sorgfältige Absprachen und Planung voraus. Die gegenseitige Wertschätzung der Kompetenz des anderen ist eine gute Basis für die Zusammenarbeit.
  7. Für diese Gestaltungsaufgaben ist eine Kompetenzerweiterung aller für den Gottesdienst verantwortlichen in Haupt-, Neben- und Ehrenamt notwendig. Das Evangelische Gottesdienstbuch und der später erscheinende Ergänzungsband bieten eine Fülle von Materialien. Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung bietet Fortbildung zum Thema an (Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik, Pastoralkolleg).
  8. Das Gottesdienstbuch möchte Freiräume zur Gestaltung mit der Verbindlichkeit in der Gemeinschaft der Kirche in Beziehung setzen. Es spricht von einer dreifachen Verbundenheit, in der wir unsere Gottesdienste feiern:
    - mit der Kirche aller Zeiten und Orte
    - mit den Gemeinden einer Region
    - innerhalb der einzelnen Gemeinde.

Für die Gemeinden einer Region eröffnen sich neue Möglichkeiten der Kommunikation über die Feier des Gottesdienstes. So kann auf der Ebene des Kirchenkreises die Frage nach einer Ausgestaltung der Grundform noch einmal zu einem besonderen Wahrnehmen der Tradition der Region führen. Darüber hinaus können aber auch die Fragen nach der Profilierung des Gottesdienstangebots in einer Region diskutiert und entschieden werden. Nicht alle müssen alles machen. Hier liegt die Chance zu weitreichender Kooperation und Planung.

Bielefeld, den 24. November 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung  
des Disziplinalgesetzes der  
Evangelischen Kirche in Deutschland  
Vom 11. November 1999**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 Buchstabe a und des Artikels 13 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Disziplinalgesetzes**

Das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561, 1996 S. 82), geändert durch Verordnung vom 26. März 1999 (ABl. EKD S. 182) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Das Verfahren ist zügig durchzuführen. Dabei sind stets die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu erheben.“

2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 4**

**Untersuchungsgrundsatz**

Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so hat die zuständige Stelle im Wege der Dienstaufsicht oder der Aufsicht über Amtskräfte nach § 1 Abs. 2 die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Erhebungen zu veranlassen.“

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 5**

**Ermessensgrundsatz**

Auf Grund der Erhebungen im Wege der Dienstaufsicht oder der Aufsicht über Amtskräfte nach § 1 Abs. 2 entscheidet die einleitende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Disziplinarverfahren nach diesem Kirchengesetz eingeleitet wird.“

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschließt die einleitende Stelle nach entsprechenden Erhebungen ein Disziplinarverfahren einzuleiten (§ 5), so überträgt sie einer Person die Ermittlungen. Diese muß die Befähigung zum Richteramt haben oder über entsprechende juristische Kenntnisse verfügen.“

5. Dem § 30 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Kürzung des Wartegeldes endet mit einer erneuten Übertragung einer Pfarrstelle, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils.“

6. In § 43 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „Geburts- helfer und -helferinnen“ durch die Wörter „Entbindungshelfer und Hebammen“ ersetzt.

7. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im übrigen kann die einleitende Stelle die von ihr erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben und in der Sache neu entscheiden oder das Verfahren vor dem Disziplinargericht einleiten. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe oder die Einleitung des Verfahrens vor dem Disziplinargericht ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlaß aufgehoben worden ist, oder wenn nach ihrem Erlaß wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.“

8. In § 68 Abs. 1 wird nach dem Wort „bestimmt“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

9. In § 70 werden nach den Wörtern „kirchlicher Stellen“ die Wörter „insbesondere die ermittelnde Person,“ eingefügt.

10. In § 75 Abs. 2 wird der Halbsatz, „sofern die Beteiligten nicht widersprechen,“ aufgehoben.

**Artikel 2**

**Übergangsbestimmungen**

Disziplinarverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eingeleitet wurden, werden nach den bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Vorschriften durchgeführt.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Leipzig, den 11. November 1999

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

(L. S.)

Schmude

## Kirchliches Arbeitsrecht

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 9. 11. 1999  
Az.: 53005 III/99/A 07-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) hat am 25. Oktober 1999 aufgrund von § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Abs. 1 ARRG verbindlich.

### I.

#### **Arbeitsrechtsregelung über die vorübergehende Aussetzung der Zuwendungszahlung 1999 für die NOSTRA Verbund-Werkstatt GmbH**

Vom 25. Oktober 1999

#### § 1

##### **Aussetzung der Zuwendungszahlung 1999**

Zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung bei der NOSTRA Verbund-Werkstatt GmbH, Köln, durch Dienstvereinbarung zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung Folgendes bestimmt werden:

1. Die Zahlung der Zuwendung
  - a) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,
  - b) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973,
  - c) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973,
 gelangt wegen der angespannten wirtschaftlichen Lage der Einrichtung im November 1999 nicht zur Auszahlung.
2. Soweit sich nach gemeinsamer wirtschaftlicher Bestandsaufnahme durch Mitarbeitervertretung und Geschäftsführung unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 1999 und der Ergebnisse der Monate Januar bis Juni 2000 ergibt, dass eine Zahlung der Zuwendung möglich ist, gilt Folgendes:
  - a) Kommen die Vereinbarungspartner zu dem Ergebnis, dass sich die finanziellen Verhältnisse der Einrichtung so erheblich gebessert haben, dass die Zukunft der Einrichtung nicht mehr gefährdet ist, wird die volle Zuwendung nachgezahlt.
  - b) Sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gebessert haben, die Zukunft der Einrichtung jedoch noch nicht völlig gesichert sein, so kann die Zuwendung bis zur Höhe von 50 % nachgezahlt werden.
  - c) Für den Fall, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht verbessert haben, unterbleibt die Zahlung der Zuwendung 1999 endgültig.
3. Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen.
4. Die NOSTRA GmbH verpflichtet sich, bis zum 31. Dezember 2000 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen.

5. Die Nummern 1 bis 3 gelten nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Regelung im Arbeitsvertrag befristet ist oder die in den Programmen nach § 19 BSHG oder dem 700-er Programm für Köln oder in anderen öffentlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigt sind.

#### § 2

##### **Voraussetzungen**

Für den Abschluss der Dienstvereinbarung gelten folgende Voraussetzungen:

1. Die Geschäftsführung hat der Mitarbeitervertretung vor Abschluss der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation der Einrichtung darzulegen. Dazu ist ihr Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Betriebsprüfer oder die Betriebsprüferin zu ermöglichen.
2. In die Dienstvereinbarung sind aufzunehmen:
  - a) die Gründe, die zur Aussetzung der Zuwendungszahlung 1999 führen,
  - b) die Verpflichtung des Arbeitgebers
    - aa) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen,
    - bb) die eingesparten Beträge im Jahresabschluss auszuweisen und die Mitarbeitervertretung zu unterrichten,
    - cc) einen sich aus den Einsparungen ergebenden Überschuss im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. durch Auszahlung, Rücklagenbildung, Finanzierung von Arbeitsplätzen) zu verwenden,
3. die Laufzeit der Dienstvereinbarung vom 1. November 1999 bis 31. Dezember 2000.
4. Die Dienstvereinbarung ist vor ihrem Abschluss dem landeskirchlichen Diakonischen Werk zuzuleiten.

#### § 3

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 25. Oktober 1999

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Kleingünther

**II.**  
**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des**  
**Dienstrechts der geringfügig beschäftigten**  
**kirchlichen Mitarbeiter**  
**Vom 25. Oktober 1999**

**§ 1**  
**Änderung der Ordnung für den Dienst**  
**der geringfügig beschäftigten**  
**kirchlichen Mitarbeiter**

Die Ordnung für den Dienst der geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (GMitarbO) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Stufe 1“ gestrichen und nach dem Wort „Monatstabellenlohn“ die Worte „und der Sozialzuschlag“ eingefügt.

**§ 2**  
**Änderung der Küsterordnung**

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Stufe 1“ gestrichen.

**§ 3**  
**Änderung der Ordnung für den Dienst**  
**nebenamtlicher Kirchenmusiker**

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert.

In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Stufe 1“ gestrichen.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 25. Oktober 1999

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische**  
**Arbeitsrechtliche Kommission**  
 Der Vorsitzende  
 Kleingünther

**III.**  
**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung**  
**der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher**  
**Kirchenmusiker**  
**Vom 25. Oktober 1999**

**§ 1**  
**Änderung der Ordnung für den Dienst**  
**nebenamtlicher Kirchenmusiker**

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zusätzliche, in der Arbeitszeitfestsetzung nach Absatz 1 nicht berücksichtigte Einzelleistungen werden mit der Stundenvergütung nach der Ange-

stellten-Vergütungsordnung vergütet. Der Vergütung ist die Arbeitszeit nach der Anlage zugrunde zu legen.“

2. In der bisherigen Anlage 1 wird die Anlagenziffer „1“ gestrichen.
3. Anlage 2 wird gestrichen.

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 25. Oktober 1999

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische**  
**Arbeitsrechtliche Kommission**  
 Der Vorsitzende  
 Kleingünther

**Notverordnung / Gesetzesvertretende**  
**Verordnung zur Änderung des**  
**Besoldungs- und Versorgungsrechts**  
**der Pfarrer und Kirchenbeamten**

**Vom 28. Oktober / 16. Dezember 1999**

Aufgrund von Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland als Notverordnung und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als Gesetzesvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Bestimmungen:

**§ 1**  
**Änderung der Pfarrbesoldungs-**  
**und -versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfbVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 114 / KABl. W. 1992 S. 78), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18./19. Februar 1999 (KABl. R. 1999 S. 183 / KABl. W. 1999 S. 89), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird gestrichen.
  - b) Die Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.
2. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9**

(1) „Der Pfarrer erhält von der Anstellungskörperschaft in der Regel eine Dienstwohnung.

„2) Steht neben dem Pfarrer auch sein Ehegatte in einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen, erhält nur einer der Eheleute eine Dienstwohnung.

„3) In besonderen Fällen kann mit Einwilligung des Landeskirchenamtes

1. beiden Eheleuten gemeinsam  
oder
2. jedem der Eheleute



eine Dienstwohnung zugewiesen werden. „In Fällen des Satzes 3 Nr. 1 gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

(2) „Bei Gewährung einer Dienstwohnung wird die Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet. „Daneben kann bestimmt werden, daß vom Pfarrer Nebenkosten, eine Vergütung für die Garage und ein Anteil an den Kosten für Schönheitsreparaturen zu tragen sind.

(3) Die Einziehung der Dienstwohnung oder von Teilen der Dienstwohnung ist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

(4) Art und Umfang der vom Pfarrer zu tragenden Kosten für die Nutzung der Dienstwohnung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.“

3. Die §§ 10 bis 12 werden unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

4. § 19 Abs. 2 Satz 4 bis 7 wird gestrichen.

## § 2

### **Aufhebung der rheinischen Notverordnung über Dienstwohnungen für die Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten**

Die Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland über Dienstwohnungen für die Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten vom 27. September 1979 (KABl. R. 1979 S. 186) wird aufgehoben.

## § 3

### **In-Kraft-Treten**

Diese Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung tritt für die Evangelische Kirche im Rheinland am 1. Januar 2000, für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. April 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1999

### **Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung**

(L. S.)            Schneider      Dräger

Bielefeld, den 16. Dezember 1999

### **Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung**

(L. S.)            Winterhoff      Kaldewey

## **Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV)**

**Vom 28. Oktober / 16. Dezember 1999**

Aufgrund von § 9 Abs. 4 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Verordnung:

## § 1

### **Geltungsbereich**

„Diese Verordnung regelt die Begründung, den Inhalt und die Beendigung der Dienstwohnungsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst). „Ihre Bestimmungen gelten entsprechend für die Pfarrerinnen und Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis, ferner für die Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

## § 2

### **Dienstwohnung**

(1) Dienstwohnungen sind Häuser und Wohnungen, die Pfarrerinnen und Pfarrern nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich als Dienstwohnung unter Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung, der Nebenkosten, der Vergütung für die Garage und eines Anteils an den Kosten für Schönheitsreparaturen auf die Dienstbezüge zugewiesen werden.

(2) Dienstwohnungen werden in der Regel in einem Pfarrhaus, wo ein solches nicht vorhanden ist, in einem anderen kircheneigenen Gebäude oder in einem angemieteten Gebäude oder Gebäudeteil gewährt.

(3) „Zu einer Dienstwohnung gehören die Räume, die für Wohnzwecke der Pfarrerin oder des Pfarrers, des Ehegatten oder der Ehegattin und der Kinder sowie der sonstigen in die Wohnung aufgenommenen Personen bestimmt sind. „Zur Dienstwohnung gehören auch im Zusammenhang mit ihr zugewiesene Gartenflächen sowie Garagen und Einstellplätze für private Fahrzeuge.

## § 3

### **Zuweisung der Dienstwohnung, Bezugspflicht**

(1) „Pfarrerinnen und Pfarrern wird in der Regel eine Dienstwohnung von der Anstellungskörperschaft, bei der ihre Pfarrstelle besteht (§ 24 Abs. 3 PfdG), zugewiesen. „Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die eine Pfarrstelle ohne einen räumlich begrenzten Bereich (Funktionspfarrstelle) innehaben, kann von der Zuweisung einer Dienstwohnung abgesehen werden. „Soll in anderen Fällen von der Zuweisung einer Dienstwohnung abgesehen werden, bedarf dies der Einwilligung des Landeskirchenamtes.

(2) „Steht neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer auch der Ehegatte oder die Ehegattin in einem Pfarrdienstverhältnis, wird nur einem der Eheleute eine Dienstwohnung zugewiesen. „In besonderen Fällen kann mit Einwilligung des Landeskirchenamtes

1. beiden Eheleuten gemeinsam

oder

2. jedem der Eheleute

eine Dienstwohnung zugewiesen werden. „In Fällen des Satzes 2 Nr. 1 gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

(3) „Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene geeignete Dienstwohnung zu beziehen und zu bewohnen. „Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen hiervon zulassen und die Zuweisung einer Dienstwohnung aufheben.

**§ 4****Angemessenheit der Dienstwohnung**

- (1) <sup>1</sup>Lage, Größe und Ausstattung der Dienstwohnung sollen den dienstlichen Notwendigkeiten, der Amtsstellung und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.
- (2) Ist eine Dienstwohnung nach der Anzahl der Zimmer unter Berücksichtigung der Familienangehörigen und der sonstigen in die Wohnung aufgenommenen Personen so groß, dass der Umfang einer angemessenen Dienstwohnung wesentlich überschritten wird, so kann der Umfang der Dienstwohnung auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers verringert werden.
- (3) <sup>1</sup>Nicht zugewiesener Raum darf von der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht genutzt werden. <sup>2</sup>Der Raum kann einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden.

**§ 5****Begründung und Dauer des Dienstwohnungsverhältnisses, Nutzungsentgelt**

- (1) <sup>1</sup>Das Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. <sup>2</sup>Es wird dadurch begründet, dass die Anstellungskörperschaft die Dienstwohnung der Pfarrerin oder dem Pfarrer durch Verfügung zuweist. <sup>3</sup>In der Verfügung wird die Dienstwohnung nach Lage und Größe beschrieben. <sup>4</sup>Ein Mietvertrag ist nicht abzuschließen.
- (2) <sup>1</sup>Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt in der Regel mit dem Tage des Dienstbeginns in der Pfarrstelle. <sup>2</sup>Steht die Dienstwohnung zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung oder ist sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht in einem gebrauchsfähigen Zustand oder ist der Bezug der Dienstwohnung aus sonstigen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt notwendig, ist der Zeitpunkt für den Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses auf einen entsprechend späteren Tag festzulegen. <sup>3</sup>Der Tag, mit dem das Dienstwohnungsverhältnis beginnt, ist in der Zuweisungsverfügung anzugeben.
- (3) <sup>1</sup>Das Dienstwohnungsverhältnis endet mit dem Tag, zu dessen Ablauf die Zuweisung der Dienstwohnung aufgehoben wird, spätestens mit dem Ausscheiden aus der Pfarrstelle.
- <sup>2</sup>Mit dem Ende des Dienstwohnungsverhältnisses ist die Dienstwohnung zu räumen. <sup>3</sup>Für die Räumung der Dienstwohnung ist auf Antrag eine angemessene Frist zu gewähren. <sup>4</sup>In der Regel ist eine Frist von bis zu drei Monaten nach Ende des Dienstwohnungsverhältnisses angemessen.
- (4) <sup>1</sup>Stirbt die Pfarrerin oder der Pfarrer, endet das Dienstwohnungsverhältnis mit dem Ablauf des Sterbemonats. <sup>2</sup>Den Angehörigen, die die Wohnung mitbewohnen, ist eine Räumungsfrist von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Sterbemonats zu gewähren. <sup>3</sup>Diensträume (§ 11) sind nach entsprechender Anforderung unverzüglich freizumachen.
- <sup>4</sup>Sind Angehörige nach Satz 2 nicht vorhanden, so sind die Erben aufzufordern, die Dienstwohnung innerhalb des auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonats freizumachen. <sup>5</sup>Unterbleibt die Freimachung bis zum Ablauf der Frist nach Satz 4, kann die Anstellungskörperschaft die Wohnung auf Kosten der Erben freimachen.

(5) <sup>1</sup>In der Zeit der vorübergehenden weiteren Nutzung nach dem Ende des Dienstwohnungsverhältnisses sind ein monatliches Nutzungsentgelt und die übrigen in dieser Verordnung festgelegten Kosten zu zahlen.

<sup>2</sup>Das Nutzungsentgelt bemisst sich während der Fristen nach Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 nach der zuletzt angerechneten Dienstwohnungsvergütung gemäß § 7. <sup>3</sup>Verzögert sich die Räumung der Dienstwohnung über diese Fristen hinaus, bemisst sich das Nutzungsentgelt für die weitere Zeit nach dem örtlichen Mietwert.

<sup>4</sup>Satz 1 gilt nicht für die Zeit zum Freimachen der Dienstwohnung nach Absatz 4 Satz 4. <sup>5</sup>Verzögert sich das Freimachen der Dienstwohnung über diese Zeit hinaus, gelten die Sätze 1 und 3 für die weitere Zeit entsprechend.

(6) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer an der fristgerechten Räumung der Dienstwohnung gehindert, weil die zukünftige Dienstwohnung noch nicht beziehbar ist, so bemisst sich das zu zahlende Nutzungsentgelt abweichend von Absatz 5 nach der bisherigen Dienstwohnungsvergütung.

(7) <sup>1</sup>Zieht eine künftige Pfarrerin oder ein künftiger Pfarrer vorzeitig in die künftige Dienstwohnung ein, so ist bis zu deren Zuweisung ein Nutzungsentgelt in Höhe der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen, die für die Zeit nach der Zuweisung der Dienstwohnung festzusetzen ist. <sup>2</sup>Neben dem Nutzungsentgelt sind ferner die übrigen in dieser Verordnung festgelegten Kosten zu zahlen.

**§ 6****Nutzung**

- (1) <sup>1</sup>Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat zu Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses keinen Anspruch auf eine vollständig renovierte Wohnung. <sup>2</sup>Die Dienstwohnung ist in gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben. <sup>3</sup>Sie darf grundsätzlich nur zu Wohnzwecken genutzt werden. <sup>4</sup>Sie ist schonend und pfleglich zu behandeln. <sup>5</sup>In der Dienstwohnung darf ein Gewerbe oder ein anderer als ein kirchlicher Beruf nur bei Übereinstimmung mit der kirchlichen Zweckbestimmung des Pfarrhauses und nur mit Zustimmung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes ausgeübt werden. <sup>6</sup>Bei der Räumung ist die Dienstwohnung in angemessenem Zustand besenrein zurückzugeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann neben dem Ehegatten oder der Ehegattin und den Kindern weitere Personen in die Wohnung aufnehmen, wenn sie oder er zu deren Unterstützung rechtlich oder sittlich verpflichtet ist und der Aufnahme dieser Personen nicht besondere Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Die Aufnahme sonstiger Personen kann von der Anstellungskörperschaft ausnahmsweise gestattet werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat die Zugangswege und die an das Dienstwohnungsgrundstück angrenzenden Fußgängerflächen sauber zu halten und auf die Verkehrssicherheit zu achten, insbesondere Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. <sup>2</sup>Ist die Dienstwohnung von der Anstellungskörperschaft angemietet, hat die Pfarrerin oder der Pfarrer die Verkehrssicherungspflichten aus dem Mietverhältnis wahrzunehmen.

**§ 7****Dienstwohnungsvergütung**

(1) „Für die Dienstwohnung wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet. „Dies gilt auch, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer sich weigert, die Dienstwohnung zu beziehen, ohne dass eine Ausnahme nach § 3 Absatz 3 zugelassen ist.

(2) „Die Dienstwohnungsvergütung bemisst sich nach dem örtlichen Mietwert, in Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 für jeden der Eheleute nach dessen Hälfte. „Bei der Festsetzung des örtlichen Mietwertes bleiben die Nebenkosten, die Vergütung für die Garage und die Kosten für Schönheitsreparaturen unberücksichtigt.

„Der örtliche Mietwert ist bei jeder Neuzuweisung der Dienstwohnung zu überprüfen und festzusetzen. „Er ist ferner alle drei Jahre zu überprüfen und, sofern sich eine Änderung ergibt, zum Beginn des nächsten Kalendermonats neu festzusetzen.

„Besteht eine Vereinbarung mit der staatlichen Finanzverwaltung über die steuerliche Bewertung der Dienstwohnungen, ist der auf der Grundlage dieser Vereinbarung ermittelte örtliche Mietwert zugrunde zu legen; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) „Die Dienstwohnungsvergütung darf die höchste Dienstwohnungsvergütung nach der Anlage nicht übersteigen. „In Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 darf die Dienstwohnungsvergütung für jeden der Eheleute die Hälfte der für ihn maßgeblichen höchsten Dienstwohnungsvergütung nach der Anlage nicht übersteigen.

„Die höchste Dienstwohnungsvergütung wird auf der Grundlage des Bruttodienstbezuges ermittelt. „Bruttodienstbezug ist die Summe aus dem Grundgehalt, den Zulagen und dem Familienzuschlag für Verheiratete mit zwei Kindern (ohne Berücksichtigung der Konkurrenzregelungen).

„Bei einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gilt eine von den Bestimmungen der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung abweichend vereinbarte Vergütung als Bruttodienstbezug. „Dabei bleiben der Anteil des Familienzuschlages für mehr als zwei Kinder und ihm entsprechende Leistungen unberücksichtigt.

„Bei einer Verwendung in einem eingeschränkten Dienst ist der entsprechend verminderte Bruttodienstbezug zugrunde zu legen. „Dies gilt nicht in Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1.

(4) „Eine Änderung der höchsten Dienstwohnungsvergütung aufgrund eines veränderten Bruttodienstbezuges ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Besoldungsänderung folgenden Monats vorzunehmen. „Bei einer rückwirkenden Erhöhung des Bruttodienstbezuges gilt als Tag der Besoldungsänderung der Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens.

(5) „Während des Erziehungsurlaubs oder einer anderen Beurlaubung und einer Freistellung ohne Dienstbezüge ist die Dienstwohnungsvergütung nach den Absätzen 1 bis 3 zu entrichten. „Dabei wird der Bruttodienstbezug für den letzten vollen Kalendermonat vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs, der anderen Beurlaubung oder der Freistellung zugrunde gelegt. „Dieser Bruttodienstbezug erhöht sich bei künftigen

allgemeinen Gehaltsanhebungen in gleichem prozentualem Umfang wie die Pfarrbesoldung.

(6) „Wird die Nutzung der Dienstwohnung durch Instandsetzungsarbeiten oder bauliche Veränderungen in unzumutbarer Weise eingeschränkt, ist die Dienstwohnungsvergütung für diese Zeit auf Antrag entsprechend zu mindern. „Dies gilt nicht bei Schönheitsreparaturen.

**§ 8****Instandhaltung und bauliche Veränderungen**

(1) „Für die bauliche Instandhaltung der Dienstwohnung ist die Anstellungskörperschaft zuständig. „Sie ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hausgrundstücks oder der Dienstwohnungsräume, zur Abwehr drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, auch ohne Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuführen. „Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist rechtzeitig vorher zu verständigen.

(2) „Die Pfarrerin oder der Pfarrer darf auf eigene Kosten Um- und Einbauten sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtung der Dienstwohnung mit schriftlicher Einwilligung der Anstellungskörperschaft durchführen. „Aufsichtliche Genehmigungsvorbehalte und die geltenden Pfarrhausbauvorschriften bleiben unberührt.

(3) „Sofern auf Kosten der Anstellungskörperschaft bauliche Veränderungen durchgeführt worden sind, die den Nutzungswert der Dienstwohnung steigern, ist der Mietwert mit Wirkung vom Ersten des Monats an, der dem Monat folgt, in dem die Veränderung abgeschlossen ist, entsprechend anzupassen.

**§ 9****Schönheitsreparaturen**

(1) „Die Anstellungskörperschaft führt innerhalb des von der Kirchenleitung festgesetzten Fristenplans die notwendigen Schönheitsreparaturen im Benehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer durch.

„Schönheitsreparaturen sind die erforderlichen Maler- und Tapezierarbeiten. „Zu ihnen gehören insbesondere das Anstreichen oder Tapezieren der Wände und Decken innerhalb der Wohnung, das Anstreichen der Türen und Fenster von innen, der Heizkörper, der Heizrohre und anderer über Putz liegender Versorgungsleitungen sowie der Einbauschränke.

(2)<sup>1</sup> „Die Pfarrerin oder der Pfarrer trägt die Hälfte der notwendigen und angemessenen Kosten der Schönheitsreparaturen. „Die Beteiligungspflicht der Pfarrerin oder des Pfarrers wird dadurch erfüllt, dass von den Dienstbezügen monatlich die Hälfte des Wertes einbehalten wird, der ohne diese Beteiligung zusätzlich lohnsteuerlich für Schönheitsreparaturen zu berücksichtigen wäre. „Die vereinnahmten Mittel sind einer Rücklage für Schönheitsreparaturen zuzuführen. „Bei eingeschränktem Dienst kann in Ausnahmefällen der nach Satz 2 einzubehaltende Wert entsprechend dem Anteil der Dienstbeschränkung vermindert werden. „In Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird von jedem der Eheleute die Hälfte des nach Satz 2 einzubehaltenden Wertes einbehalten.

<sup>1</sup> § 9 Abs. 2 findet in der Ev. Kirche von Westfalen gemäß § 16 Abs. 2 keine Anwendung

### § 10 Nebenkosten

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer trägt neben der Dienstwohnungsvergütung die Kosten, die aus der Nutzung der Dienstwohnung entstehen, insbesondere die Kosten

1. der Heizung und Warmwasserversorgung,
2. des Strom- und Gasverbrauchs,
3. des Wasserverbrauchs,
4. für Abwasser,
5. für Müllabfuhr,
6. für Kabelanschlüsse.

<sup>2</sup>In Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 beträgt der von jedem der beiden Eheleute zu tragende Anteil die Hälfte der Nebenkosten nach Satz 1.

(2) Die Anstellungskörperschaft trägt die übrigen Nebenkosten der Dienstwohnung. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere Beiträge für die Gebäudeversicherung, Straßenreinigungsgebühren, Anliegerbeiträge und etwaige Grundsteuern.

### § 11 Diensträume

<sup>1</sup>Zur ausschließlich dienstlichen Nutzung bestimmte Räume, insbesondere Amts-, Warte-, Büro-, Archiv- und Gemeinderäume, (Diensträume) gehören nicht zur Dienstwohnung. <sup>2</sup>Sie sind bei der Ermittlung des Mietwertes außer Betracht zu lassen. <sup>3</sup>Die auf diese Räume entfallenden Kosten sind von der Anstellungskörperschaft zu tragen.

### § 12 Garagen

<sup>1</sup>Eine vorhandene Garage oder ein vorhandener Einstellplatz für Kraftfahrzeuge kann als Zubehör zur Dienstwohnung zugewiesen werden. <sup>2</sup>Für die Überlassung ist eine angemessene Vergütung in Höhe vergleichbarer ortsüblicher Garagenmieten neben der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen<sup>2</sup>. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 1 gilt sinngemäß.

### § 13 Garten

(1) Ein vorhandener Garten (Haus-, Vor-, Ziergarten) ist als Zubehör zur Dienstwohnung zuzuweisen. <sup>2</sup>Er ist von der Pfarrerin oder dem Pfarrer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

(2) Größere Maßnahmen zur Erhaltung oder Instandsetzung von Außenanlagen, Zäunen und Hecken sowie zur Erhaltung oder zum Ersatz des Baum- oder Strauchbestandes werden von der Anstellungskörperschaft auf ihre Kosten durchgeführt.

### § 14 Ergänzende Vorschriften

Als ergänzende Vorschriften sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden

1. in der Evangelischen Kirche im Rheinland
  - a) die Richtlinien für Pfarrerwohnungen vom 3. März 1994 (KABl. R. 1994 S. 90),
  - b) die Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in kirchlichen Wohnungen und Diensträumen vom 18. Mai 1993 (KABl. R. 1993 S. 175),
2. in der Evangelischen Kirche von Westfalen
  - a) die Ordnung für den Neubau, den Umbau und die Ausstattung von Pfarrer-Dienstwohnungen vom 24. August 1977 (KABl. W. 1977 S. 121),
  - b) die Verordnung über Anstriche und Tapezierungen von kirchlichen Wohnungen vom 11. Januar 1995 (KABl. W. 1995 S. 19).

### § 15 Übergangsbestimmung

Hat der Erziehungsurlaub in der Evangelischen Kirche im Rheinland vor dem 1. Januar 2000, in der Evangelischen Kirche von Westfalen vor dem 1. April 2000 begonnen und dauert er an diesem Tage fort, richtet sich die Dienstwohnungsvergütung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 7 PfBVO in der in der Evangelischen Kirche im Rheinland bis zum 31. Dezember 1999, in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis zum 31. März 2000 gültigen Fassung, soweit dies günstiger ist.

### § 16 Abweichende Bestimmungen

(1) In der Evangelischen Kirche im Rheinland findet § 7 Abs. 3 Unterabs. 4 in folgender Fassung Anwendung:

„Bei einer Verwendung im eingeschränkten Dienst ist der Bruttodienstbezug zugrunde zu legen, der sich bei uneingeschränktem Dienst ergeben würde. Das Landeskirchenamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers nach Anhörung der Anstellungskörperschaft bestimmen, dass Satz 1 keine Anwendung findet.“

(2) In der Evangelischen Kirche von Westfalen finden § 9 Absatz 2 sowie § 12 Satz 2 keine Anwendung.

### § 17 Durchführungsbestimmungen

Die Landeskirchenämter können jeweils für ihren Bereich Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung erlassen.

### § 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche im Rheinland am 1. Januar 2000, für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. April 2000 in Kraft.

(2) Es treten in der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Ablauf des 31. Dezember 1999, in der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Ablauf des 31. März 2000 außer Kraft

1. die Verordnung über nutzungsabhängige Nebenkosten in Pfarrerwohnungen (Nebenkostenverordnung) vom 20. März 1998 (KABl. R. 1998 S. 133),

<sup>2</sup> § 12 Satz 2 findet in der Ev. Kirche von Westfalen gemäß § 16 Abs. 2 keine Anwendung

2. die Verordnung über nutzungsabhängige Nebenkosten in Pfarrdienstwohnungen (Nebenkostenverordnung) vom 23. April 1998 (KABl. W. 1998 S. 98),
3. die Grundsätze für die Benutzung und Unterhaltung der Pfarrerdienstwohnungen (Anhang Nr. 24 zur Verwaltungsordnung vom 4. April 1960 [KABl. R. 1960 S. 103, graue Verwaltungsordnung 1960 S. 243]/Anhang Nr. 23 zur Verwaltungsordnung vom 12. Mai 1960 [KABl. W. 1960 S. 68, grüne Verwaltungsordnung 1960 S. 288]).

Düsseldorf, den 28. Oktober 1999

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Schneider Dräger

Bielefeld, den 16. Dezember 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Kaldewey

**Anlage**

**Höchste Dienstwohnungsvergütung**

**I. Evangelische Kirche im Rheinland**

Die anzurechnende Dienstwohnungsvergütung darf den sich aus der nachstehenden Aufstellung ergebenden Betrag nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung):

Bei einem monatlichen Bruttodienstbezug		höchste Dienstwohnungs- vergütung	Bei einem monatlichen Bruttodienstbezug		höchste Dienstwohnungs- vergütung
von DM	bis DM	DM	von DM	bis DM	DM
	2299,99	330			
2300	2399,99	345	5400	5499,99	685
2400	2499,99	360	5500	5599,99	695
2500	2599,99	375	5600	5699,99	705
2600	2699,99	390	5700	5799,99	715
2700	2799,99	405	5800	5899,99	725
2800	2899,99	420	5900	5999,99	735
2900	2999,99	435	6000	6099,99	745
3000	3099,99	445	6100	6199,99	755
3100	3199,99	455	6200	6299,99	765
3200	3299,99	465	6300	6399,99	775
3300	3399,99	475	6400	6499,99	785
3400	3499,99	485	6500	6599,99	795
3500	3599,99	495	6600	6699,99	805
3600	3699,99	505	6700	6799,99	815
3700	3799,99	515	6800	6899,99	825
3800	3899,99	525	6900	6999,99	835
3900	3999,99	535	7000	7099,99	845
4000	4099,99	545	7100	7199,99	855
4100	4199,99	555	7200	7299,99	865
4200	4299,99	565	7300	7399,99	875
4300	4399,99	575	7400	7499,99	885
4400	4499,99	585	7500	7599,99	895
4500	4599,99	595	7600	7699,99	905
4600	4699,99	605	7700	7799,99	915
4700	4799,99	615	7800	7899,99	925
4800	4899,99	625	7900	7999,99	935
4900	4999,99	635	8000	8099,99	945
5000	5099,99	645	8100	8199,99	955
5100	5199,99	655	8200	8299,99	965
5200	5299,99	665	8300	8399,99	975
5300	5399,99	675	8400	8499,99	985
			je weitere 100 DM		10

## II. Evangelische Kirche von Westfalen

Die anzurechnende Dienstwohnungsvergütung darf den sich aus der nachstehenden Aufstellung ergebenden Betrag nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung):

Bei einem monatlichen Bruttodienstbezug		höchste Dienstwohnungs- vergütung	Bei einem monatlichen Bruttodienstbezug		höchste Dienstwohnungs- vergütung
von DM	bis DM	DM	von DM	bis DM	DM
	2299,99	374	5400	5499,99	903
2300	2399,99	391	5500	5599,99	915
2400	2499,99	408	5600	5699,99	927
2500	2599,99	425	5700	5799,99	939
2600	2699,99	442	5800	5899,99	951
2700	2799,99	459	5900	5999,99	963
2800	2899,99	476	6000	6099,99	975
2900	2999,99	493	6100	6199,99	987
3000	3099,99	510	6200	6299,99	999
3100	3199,99	527	6300	6399,99	1011
3200	3299,99	544	6400	6499,99	1023
3300	3399,99	561	6500	6599,99	1035
3400	3499,99	578	6600	6699,99	1047
3500	3599,99	595	6700	6799,99	1059
3600	3699,99	612	6800	6899,99	1071
3700	3799,99	629	6900	6999,99	1083
3800	3899,99	646	7000	7099,99	1095
3900	3999,99	663	7100	7199,99	1107
4000	4099,99	680	7200	7299,99	1119
4100	4199,99	697	7300	7399,99	1131
4200	4299,99	714	7400	7499,99	1143
4300	4399,99	731	7500	7599,99	1155
4400	4499,99	748	7600	7699,99	1167
4500	4599,99	765	7700	7799,99	1179
4600	4699,99	782	7800	7899,99	1191
4700	4799,99	799	7900	7999,99	1203
4800	4899,99	816	8000	8099,99	1215
4900	4999,99	833	8100	8199,99	1227
5000	5099,99	850	8200	8299,99	1239
5100	5199,99	867	8300	8399,99	1251
5200	5299,99	879	8400	8499,99	1263
5300	5399,99	891	je weitere 100 DM		12

### Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung (DBPfdWV)

Vom 23. November / 17. Dezember 1999

Aufgrund von § 17 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV) vom 28. Oktober / 16. Dezember 1999 (KABl. R. 1999 S. 373 / KABl. W. 1999 S. 261) erlassen die Landeskirchenämter der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen – jedes für seinen Bereich – folgende Durchführungsbestimmungen:

#### 1. Zu § 2 Abs. 3 PfdWV

<sup>1</sup>Die Dienstwohnung (§ 2 PfdWV) und die Diensträume (§ 11 PfdWV) sollen eindeutig voneinander getrennt sein. <sup>2</sup>Dazu dienen ein eigener Zugang zur Dienstwohnung sowie Ausstattungen,

durch die die nutzungsabhängigen Kosten für die Dienstwohnung von denen für die Diensträume getrennt ermittelt werden können.

#### 2. Zu § 3 PfdWV

<sup>1</sup>Bewohnt ein Pfarrehepaar in der Evangelischen Kirche im Rheinland am 1. Januar 2000, in der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. April 2000 gemeinsam eine Dienstwohnung, ist ab diesem Zeitpunkt die tatsächlich erfolgte formelle Zuweisung an einen der Eheleute oder an jeden der Eheleute maßgebend. <sup>2</sup>Im letzteren Fall gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

<sup>3</sup>Die Anstellungskörperschaft kann die bisherige Zuweisung aus Anlass der Einführung der Pfarrdienstwohnungsverordnung mit Einwilligung des Landeskirchenamtes ändern (§ 3 Abs. 2 Satz 2 PfdWV).

**3. Zu § 5 PfdWV**

(1) Die Anstellungskörperschaft führt über die Dienstwohnung ein Wohnungsblatt.

(2) 1Die Anstellungskörperschaft übergibt der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Dienstwohnung an Ort und Stelle und fertigt darüber eine Niederschrift. 2Entsprechendes gilt für die Rücknahme der Wohnung.

(3) 1Wird eine Dienstwohnung in einem angemieteten Gebäude oder Gebäudeteil gewährt (§ 2 Abs. 2 PfdWV), so ist der Mietvertrag einschließlich der Regelungen über die Zahlung von Nebenkosten nur zwischen der Anstellungskörperschaft und dem Vermieter abzuschließen. 2Soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer Kosten für die Dienstwohnung zu tragen hat, besteht diese Verpflichtung nur gegenüber der Anstellungskörperschaft. 3Vertragliche Vereinbarungen über die Nutzung der Wohnung oder über Zahlungen an den Vermieter sind zwischen diesem und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht abzuschließen.

**4. Zu § 6 Abs. 2 PfdWV**

Wird die Dienstwohnung mit Einwilligung der Anstellungskörperschaft und des Landeskirchenamtes von der Pfarrerin oder dem Pfarrer ganz oder teilweise vermietet, verpachtet oder zum sonstigen selbständigen Gebrauch überlassen, ist der Mietwert der Dienstwohnung um den Betrag zu vermindern, den die Pfarrerin oder der Pfarrer an die Anstellungskörperschaft abzuführen hat.

**5. Zu § 6 Abs. 3 PfdWV**

1Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Aufgaben nach § 6 Abs. 3 PfdWV auch Dritten übertragen. 2Die Kosten hierfür trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer.

**6. Zu § 7 Abs. 2 PfdWV**

(1) 1Der örtliche Mietwert ist durch Vergleich mit den Mieten zu ermitteln, die in derselben Gemeinde für Wohnungen (Wohnhäuser) gezahlt werden, die nach ihrer Lage und Art und nach anderen, den Mietwert beeinflussenden, besonderen Umständen vergleichbar sind. 2Die Benutzung des örtlichen Mietspiegels ist zulässig, sofern der Ermittlung des Mietwertes Baujahr, Lage, Beschaffenheit, Größe und Ausstattung der Wohnung zugrunde gelegt werden.

(2) Der örtliche Mietwert ist entsprechend höher oder niedriger anzusetzen, wenn die bauliche Ausstattung oder Einrichtung der Dienstwohnung von den Vergleichswerten abweicht.

(3) Abschläge können wegen Einschränkungen des Nutzungswertes (z. B. durch Fluglärm, Straßenlärm, Betrieb von Kindergärten) gemacht werden.

(4) Zuschläge können bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Reihenhäusern und Doppelhaushälften gemacht werden.

(5) 1Zum Mietwert gehört nicht der Wert eines abgetrennten Amtsbereiches. 2Allerdings ist ein Arbeitszimmer der Pfarrerin oder des Pfarrers innerhalb der Dienstwohnung in den Mietwert einzu beziehen.

(6) 1Beim Mietwert ist auch der Nutzungswert des Hausgartens zu berücksichtigen. 2Nicht zu berücksichtigen sind die Nebenkosten, die Vergütung für die Garage und die Kosten für Schönheitsreparaturen.

(7) 1Für die Berechnung der Lohn- und Einkommensteuer ist der steuerliche Mietwert maßgebend. 2Dieser stimmt in der Regel mit dem örtlichen Mietwert überein. 3Durch eine Anrufungsauskunft beim zuständigen Finanzamt ist die Höhe des steuerlichen Mietwertes zu klären, soweit der Mietwert nicht aufgrund einer Vereinbarung mit der staatlichen Finanzverwaltung ermittelt wurde (§ 7 Abs. 2 Unterabs. 3 PfdWV).

(8) Neben dem Mietwert ist der Betrag des nicht von der Pfarrerin oder dem Pfarrer getragenen Teils des Wertes der Schönheitsreparaturen als geldwerter Vorteil zu versteuern (Nr. 9 Abs. 5).

(9) Nebenabgaben und Nebenleistungen, die ein Mieter nach Bundes- oder Landesrecht, Ortsatzung, Ortsgebrauch oder Herkommen bei einem privatrechtlichen Mietvertrag neben der Miete zu tragen hat, sind als geldwerter Vorteil zu versteuern, soweit sie von der Anstellungskörperschaft getragen werden.

(10) Auch die zu versteuernden Werte für Schönheitsreparaturen und Nebenkosten können bei Unklarheiten durch Anrufungsauskunft beim zuständigen Finanzamt abgeklärt werden, um Nachversteuerungen aus Anlass von Prüfungen durch das Finanzamt zu vermeiden.

(11) 1Abweichend von Absatz 1 bis 10 ist der örtliche Mietwert in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach der jeweiligen Vereinbarung mit der staatlichen Finanzverwaltung zu ermitteln. 2Dabei bleiben die Nebenkosten, die Vergütung für die Garage und die Kosten für Schönheitsreparaturen unberücksichtigt.

(12) Der örtliche und der steuerliche Mietwert sowie die Grundlage dazu sind im einzelnen zu dokumentieren und der Pfarrerin oder dem Pfarrer schriftlich mitzuteilen.

**7. Zu § 7 Abs. 3 Unterabs. 2 PfdWV**

Beim Bruttodienstbezug sind alle Zulagen zu berücksichtigen, z. B. allgemeine Zulage, Amtszulage, Ephoralzulage, Stellenzulage, Ausgleichszulage, Überleitungszulage.

**8. Zu § 8 Abs. 2 PfdWV**

(1) Bei der schriftlichen Einwilligung zu Um- oder Einbauten ist auch festzulegen, ob die Pfarrerin oder der Pfarrer bei der Räumung der Dienstwohnung auf Verlangen der Anstellungskörperschaft den früheren Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen hat.

(2) Ein Anspruch auf Wertersatz für Um- und Einbauten besteht nicht.

(3) Soll bei wertsteigernden Verbesserungen der Wohnung auf Kosten der Pfarrerin oder des Pfarrers beim Auszug von der Anstellungskörperschaft ausnahmsweise Wertersatz geleistet werden, so darf der Wertersatz nur den Restwert umfassen.

**9. Zu § 9 PfdWV**

(1) 1Grundsätzlich lässt die Anstellungskörperschaft die Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen durchführen. 2Die Pfarrerin oder der

Pfarrer ist an der Planung zu beteiligen. <sup>3</sup>Grundlage sind die jeweiligen landeskirchlichen Bestimmungen über Anstriche und Tapezierungen in kirchlichen Wohnungen (§ 14 PfdWV).

(2) Werden bei der Renovierung auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer teurere Materialien verwendet oder teurere Verfahren angewandt, als sie die landeskirchlichen Bestimmungen vorsehen, trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer die Mehrkosten.

(3) <sup>1</sup>Werden wegen des schlechten bauphysikalischen Zustandes der Dienstwohnung (z. B. wegen Nässe, Pilzbefall, Rissbildung, Putzablösung an Decken und Wänden) Instandsetzungsarbeiten durchgeführt, so sind die dabei anfallenden Maler- und Tapezierarbeiten keine Schönheitsreparaturen. <sup>2</sup>Die Gesamtkosten für die Instandsetzungsarbeiten trägt die Anstellungskörperschaft.

(4) <sup>1</sup>Der Wert, der ohne die Beteiligung der Pfarrerin oder des Pfarrers zusätzlich lohnsteuerlich für Schönheitsreparaturen zu berücksichtigen wäre (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfdWV), ergibt sich aus der Festsetzung des Wertes der Schönheitsreparaturen nach § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung<sup>3</sup>. <sup>2</sup>Die Regelungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst und für die Fälle des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 PfdWV sind zu beachten. <sup>3</sup>Für die Ausnahmeregelung im eingeschränkten Dienst gilt Nr. 17.

(5) Lohnsteuerlich zu berücksichtigen (Nr. 6 Abs. 8) ist der nach § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung<sup>1</sup> festgesetzte Wert abzüglich des nach § 9 Abs. 2 PfdWV von der Pfarrerin oder dem Pfarrer entrichteten Betrages für Schönheitsreparaturen.

#### 10. Zu § 10 PfdWV

(1) Ist die Dienstwohnung angemietet, so sind von der Pfarrerin oder dem Pfarrer unabhängig von den durch die Anstellungskörperschaft an den Vermieter zu leistenden Zahlungen für Nebenkosten nur die in § 10 Abs. 1 PfdWV bestimmten Nebenkosten zu tragen.

(2) Auf die von ihr oder ihm zu tragenden Nebenkosten hat die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Verlangen der Anstellungskörperschaft an diese Abschlagszahlungen zu leisten. Die Kosten sind jährlich abzurechnen.

#### 11. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 1 PfdWV

(1) <sup>1</sup>Zu den von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragenden Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten gehören die Kosten

- a) der Brennstoffe und ihrer Lieferung,
- b) der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser,
- c) des Betriebsstroms,
- d) der Zählermiete,
- e) der Bedienung, Wartung und Reinigung der Anlagen einschließlich der Abgasanlage,
- f) der Reinigung der Betriebsräume,

- g) der Schornsteinreinigung und der Immissionsmessungen,
- h) der Prüfung der Betriebsbereitschaft und der Betriebssicherheit einschließlich der Korrektur der Einstellungen durch Fachpersonal,
- i) der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung (Messeinrichtung) einschließlich der Berechnung der Kostenverteilung.

<sup>2</sup>Die Anstellungskörperschaft trägt die Kosten der Reinigung und der Beschichtung der Öltanks, der Reparaturen und Umbauten der Anlagen sowie des Kaufs und der Installation von Messeinrichtungen.

(2) <sup>1</sup>Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der mehrere Wohnungen versorgt werden, so werden die Kosten in der Regel zu 70 % nach dem erfassten Wärmeverbrauch und zu 30 % nach der Wohnfläche verteilt. <sup>2</sup>Dies gilt für Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so ist der Verbrauch für die Dienstwohnung durch eine Messeinrichtung zu erfassen. <sup>2</sup>Dies gilt für Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend.

<sup>3</sup>Ergeben sich hierbei trotz sparsamer Wärme- und Warmwasserentnahme für die Pfarrerin oder den Pfarrer empfindliche Härten, so kann das Entgelt mit Zustimmung des Landeskirchenamtes auf einen Betrag gemindert werden, der sich bei der Berechnung nach Absatz 4 ergeben würde.

(4) <sup>1</sup>Ist eine Dienstwohnung an eine Heizungsanlage gemäß Absatz 3 angeschlossen, bei der noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde, so werden die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach §§ 13 und 14 der Dienstwohnungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen berechnet. <sup>2</sup>Dabei ist die Wohnfläche mit höchstens 156 m<sup>2</sup> zugrunde zu legen.

#### 12. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PfdWV

(1) Zu den Kosten des Strom-, Gas- und Wasserverbrauchs gehören auch Grundgebühren sowie Gebühren für Zähler und Zwischenzähler.

(2) Zu den Kosten des Wasserverbrauchs gehören auch die Kosten des Betriebes einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe.

(3) <sup>1</sup>Für die Dienstwohnung und die Diensträume sind jeweils eigene Zähler vorzusehen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn die Dienstwohnung mit nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen zusammenhängt.

(4) Ist die Dienstwohnung eine von mehreren Wohnungen eines ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Gebäudes, so wird der Wasserverbrauch nach § 3 der Betriebskostenverordnung<sup>4</sup> umgelegt, falls nicht jede Wohnung einen eigenen Wasserzähler besitzt.

<sup>3</sup> i. d. F. der Bek. vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I 1990 S. 2178)

<sup>4</sup> i. d. F. der Bek. vom 17. Juni 1991 (BGBl. I 1991 S. 1270)



**13. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 4 PfdWV**

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer trägt die Kosten für die Entwässerung, die durch die Nutzung der Dienstwohnung entstehen. Demgemäß gehören zu den Kosten, die sie oder er zu tragen hat, die Gebühren für die Hausentwässerung, nicht aber die Gebühren für die Grundstücksentwässerung (Oberflächenwasserabführung), sofern letztere gesondert in Rechnung gestellt werden.

(2) Unter diesen Bedingungen gehören zu den Abwasserkosten auch die Kosten für den Betrieb einer entsprechenden nicht öffentlichen Entwässerungsanlage und einer Entwässerungspumpe.

**14. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 5 PfdWV**

Zu den Kosten der Müllabfuhr gehören die Gebühren für die öffentliche Müllabfuhr oder entsprechende nicht öffentliche Maßnahmen sowie die Kosten für die Reinigung der Müllbehälter.

**15. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 6 PfdWV**

(1) Neben den laufenden monatlichen Gebühren für den Anschluss an ein Breitbandkabelnetz gehören die Kosten für den Betriebsstrom und die Prüfung der Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch Fachpersonal zu den von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragenden Kosten.

(2) Die Kosten des Betriebes einer Gemeinschaftsantenne einschließlich des Nutzungsentgeltes für eine nicht zu demselben Gebäude gehörende Antennenanlage sind von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragen.

(3) Die Kosten der Errichtung einer Antennenanlage oder einer Gemeinschaftsantenne sowie des Anschlusses an das Breitbandkabelnetz trägt die Anstellungskörperschaft.

**16. Zu § 12 PfdWV**

(1) „Neben der Vergütung für die Garage ist auch deren steuerlicher Mietwert zu ermitteln. „Nr. 6 Abs. 7 und 11 gilt entsprechend.“

(2) In den örtlichen und steuerlichen Mietwert der Dienstwohnung ist der Wert der Garage nicht einzurechnen.

(3) „Wird die Garage für ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt, so gilt sie nicht als Zubehör zur Dienstwohnung. „In diesem Fall ist keine Vergütung für die Garage zu zahlen.“

**17. Zu § 16 Abs. 1 PfdWV**

Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor,

- a) wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer im eingeschränkten Dienst die Dienstwohnung allein bewohnt,
- b) wenn die Summe aus den Dienstbezügen der Pfarrerin oder des Pfarrers im eingeschränkten Dienst und den Einkünften der in die Wohnung aufgenommenen Familienmitglieder und weiteren Personen den Bruttodienstbezug nicht erreicht, der für die Pfarrerin oder den Pfarrer im uneingeschränkten Dienst maßgeblich wäre.

**18. In-Kraft-Treten**

Diese Durchführungsbestimmungen treten für die Evangelische Kirche im Rheinland am 1. Januar 2000 und für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. April 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 1999

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) Rösgen

Bielefeld, den 17. Dezember 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Kaldewey

### **Bestätigung einer Gesetzes- vertretenden Verordnung**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 12. 1999

Az.: 48688 III/99/C 04-16

Die Landessynode hat am 4. November 1999 die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Prediger vom 18. Februar 1999 (KABl. 1999 S. 83) gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

### **Sechste Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse**

Vom 2. / 15. / 16. Dezember 1999

#### **§ 1**

#### **Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1987 (KABl. R. 1987 S. 251 / KABl. W. 1987 S. 179 / Ges.- u. VOBl. L. Bd. 9 Nr. 5), geändert am 27. November / 5. Dezember / 11. Dezember 1996 (KABl. R. 1996 S. 348 / KABl. W. 1997 S. 62 / Ges.- u. VOBl. L. 1997 S. 238), wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz wird nach dem Wort „erlassen“ das Fußnotenzeichen „\*\*“ angefügt. Zum Eingangssatz wird folgende Fußnote eingefügt:

„\* „Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. „Aus Gründen der Textvereinfachung ist dort, wo ein geschlechtsneutraler Begriff fehlt, die männliche Form gewählt worden. „Die Bezeichnungen finden für Frauen in der weiblichen Form Anwendung.“

2. Die bisherigen §§ 3 bis 5 werden durch folgenden neuen § 3 ersetzt:

#### **„§ 3 Vorstand**

(1) „Die Kasse wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. „Erklärungen, welche die Kasse anderen gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kasse

von drei Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlichen und zwei hauptamtlichen Mitgliedern. <sup>2</sup>Von den ehrenamtlichen Mitgliedern entfallen je zwei Mitglieder auf die rheinische und die westfälische Kirche und ein Mitglied auf die lippische Kirche. <sup>3</sup>Die hauptamtlichen Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse im Bank- oder Versicherungswesen verfügen.

(3) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Eine Abwahl aus wichtigem Grund ist zulässig. <sup>4</sup>Wahl und Abwahl bedürfen der Bestätigung durch die rheinische und die westfälische Kirchenleitung und den Lippischen Landeskirchenrat jeweils für die Mitglieder aus ihrem Bereich.

(4) <sup>1</sup>Die hauptamtlichen Mitglieder werden in gemeinsamer Sitzung der Verwaltungsräte der Kasse und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen gewählt. <sup>2</sup>Erforderlich ist, daß die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrates zustimmt. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die westfälische und die rheinische Kirchenleitung sowie den Lippischen Landeskirchenrat.

(5) Der Vorstand wählt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder den Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied in dem Verfahren nach Absatz 3 oder 4 zu wählen.

(7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens eins hauptamtlich sein muß, anwesend sind.

(8) <sup>1</sup>Der Vorstand besorgt nach Maßgabe der Satzung die Geschäfte der Kasse. <sup>2</sup>Die hauptamtlichen Mitglieder führen die laufenden Geschäfte. <sup>3</sup>Der Vorstand erläßt eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

(9) Der Vorstand stellt den Jahresabschluß und die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens auf.

(10) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. <sup>2</sup>Wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung des Vorstandes beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muß. <sup>3</sup>Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. <sup>4</sup>In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.

(11) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzung. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. <sup>3</sup>Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. <sup>4</sup>Diese Niederschrift ist

vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. <sup>5</sup>In dringenden Fällen kann eine schriftliche Beschlußfassung des Vorstandes herbeigeführt werden. <sup>6</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(12) <sup>1</sup>Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung und Beschlußfassung nicht anwesend sein. <sup>2</sup>Er ist auf sein Verlangen vorher zu hören."

3. Folgender neuer § 4 wird eingefügt:

#### „§ 4

##### Verwaltungsrat

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus 14 Mitgliedern. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(2) <sup>1</sup>Die rheinische und die westfälische Kirchenleitung berufen je sechs Mitglieder, und zwar

1. zwei auf Lebenszeit berufene Pfarrer,
2. einen Kirchenbeamten,
3. drei Mitglieder, die weder Pfarrer noch Kirchenbeamte sind.

<sup>2</sup>Der Lippische Landeskirchenrat beruft zwei Mitglieder, und zwar

1. einen Pfarrer,
2. ein weiteres Mitglied.

<sup>3</sup>Wiederberufung ist zulässig. <sup>4</sup>Eine Abberufung ist zulässig. <sup>5</sup>Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuberufung vorzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes,
2. Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes gemeinsam mit dem Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (§ 3 Abs. 4),
3. Feststellung des Jahresabschlusses,
4. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
5. Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung,
6. Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Richtlinien für die Anlegung des Vermögens.

(5) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal im Jahr einberufen. <sup>2</sup>Wenn mindestens fünf Mitglieder die Einberufung einer Sitzung unter schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände beantragen, ist zu einer besonderen Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muß. <sup>3</sup>Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. <sup>4</sup>In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.

(6) „Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzung. „Im übrigen gilt § 3 Absatz 10 Satz 3 und 4 entsprechend. „Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(7) § 3 Absatz 11 gilt entsprechend.“

4. Folgender neuer § 5 wird eingefügt:

#### „§ 5

##### Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Organe

(1) Mitglied des Vorstandes und des Verwaltungsrates kann nur sein, wer

1. für diese Aufgabe fachlich befähigt ist,
2. die Befähigung zum Amt eines Presbyters in der Evangelischen Kirche im Rheinland oder in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder eines Kirchenältesten in der Lippischen Landeskirche besitzt oder ordinerter Theologe in einer dieser Kirchen ist,
3. das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(2) „Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig. „Bei Wegfall der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(3) „Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. „Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur ersten Sitzung des Organs in seiner neuen Zusammensetzung im Amt. „Die Amtszeit der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Verwaltungsräte der Kasse und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Einzelfall festgesetzt.

(4) „Der Vorstand und der Verwaltungsrat entscheiden mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. „Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so ist dem zu entsprechen.

(5) „Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung Reisekosten nach den für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen und anstelle des Tagegeldes ein Sitzungsgeld. „Etwaiger Verdienstausschlag wird erstattet. „Ihnen kann nach näherer Bestimmung durch den Verwaltungsrat eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand gewährt werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates haften der Kasse für die Erfüllung ihrer Aufgaben wie Vormünder ihren Mündeln.“

5. Folgende neue §§ 6 und 7 werden eingefügt:

#### „§ 6

##### Aufsicht

(1) „Die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche führen die

Aufsicht über die Kasse. „Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß sich die Tätigkeit der Organe nicht gegen kirchliche oder staatliche Vorschriften, die Satzung oder die Belange der Kasse oder ihrer Trägerkirchen richtet. „Die Kirchenleitungen sind berechtigt, gemeinsam Beschlüsse der Organe, die hiergegen verstoßen, aufzuheben. „Je nach Auftrag der Kirchenleitungen haben die Prüfer der landeskirchlichen Rechnungsprüfungsämter das Recht zur Einsichtnahme in alle Geschäftsunterlagen der Kasse.

(2) „Ist ein Organ der Kasse für längere Zeit gehindert oder weigert es sich, den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen, so bestellen die Kirchenleitungen gemeinsam für die Dauer der Hinderung oder Weigerung Bevollmächtigte. „Diese nehmen die Aufgaben der Organe der Kasse nach Maßgabe der Satzung wahr.

(3) Der Jahresabschluß wird den Kirchenleitungen zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

(4) Die Kirchenleitungen treten zur Erfüllung der ihnen nach der Notverordnung vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971 sowie dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu gemeinsamer verbindlicher Beschlußfassung zusammen, wenn bei getrennter Beschlußfassung keine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Die rheinische und die westfälische Kirche entsenden je sechs, die lippische Kirche entsendet zwei Mitglieder.

#### § 7

##### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.“

6. Die bisherigen §§ 8 bis 11 werden unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

7. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Bewertung des Kassenvermögens gelten die Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend.“

8. § 14 erhält folgende Fassung:

#### „§ 14

##### Rechnungslegung

Die Kasse hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß über die Aufwendungen und Erträge sowie über das Vermögen (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) aufzustellen.“

9. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wort „einschließlich“ die Worte „des Kindererziehungszuschlages und“ eingefügt.

10. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Eintritt des Versorgungfalles setzen die Landeskirchenämter die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die ruhegehaltfähige Dienstzeit, den Ruhegehalts- oder Wartegeldsatz und den Kindererziehungszuschlag fest.“

11. In § 20 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „zur Anstellung“ durch die Worte „im Probendienst (Entsendungsdienst)“ ersetzt und in Satz 2 nach dem

Wort „Probendienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ eingefügt.

12. In § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Pastor im Sonderdienst oder ein Pfarrer zur Anstellung“ durch die Worte „Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), ein Pastor im Sonderdienst oder ein Pastor im Hilfsdienst“ ersetzt.

13. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „und dem Höchstbetrag der damit verbundenen ruhegehaltfähigen Zulage“ werden gestrichen.

bb) Es werden die Worte „Orts- bzw.“ gestrichen und nach den Worten „verheirateten Pfarrer“ die Worte „auf Lebenszeit“ eingefügt.

b) In Nr. 3 werden die Worte „Orts- bzw.“ gestrichen und jeweils die Worte „Pfarrer zur Anstellung“ durch die Worte „Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst)“ ersetzt.

14. In § 22 Abs. 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für Stellen nach § 20 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhöht sich der Beitragssatz jeweils mit Wirkung vom 1. Januar im Jahre 2000 um 0,4 %-Punkte, in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2013 jeweils mit Wirkung vom 1. Januar jeden Kalenderjahres um 0,2 %-Punkte.“

15. In § 25 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht, wenn die Beiträge in Ermangelung zutreffender Angaben nicht oder nicht richtig berechnet werden konnten.“

16. § 27 erhält folgende Fassung:

#### § 27 Übergangsvorschrift

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 findet auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sechsten Satzungsänderung bereits gewählten Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder keine Anwendung. 2. Diese bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt.“

17. § 29 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

18. In § 31 Satz 3 wird das Wort „Kultusminister“ durch die Worte „zuständigen Ministerium“ ersetzt.

#### § 2 Neufassung

Die Landeskirchenämter werden beauftragt, die Satzung im geltenden Wortlaut mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge in frauen- und männergerechter Sprache neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1999

#### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.)                      Schneider                      Dräger

Detmold, den 15. Dezember 1999

#### Lippische Landeskirche Lippischer Landeskirchenrat

(L.S.)                      Böttcher                      Noltensmeier  
Dr. Schilberg                      Tübler

Bielefeld, den 16. Dezember 1999

#### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.)                      Winterhoff                      Kaldewey

### Jubiläumswuendung

**Landeskirchenamt**                      Bielefeld, den 17. 12. 1999

Az.: 56863 II/99/B 09-01

Aufgrund von § 20 Abs. 4 PfBVO und § 1 Abs. 1 KBVO hat die Kirchenleitung am 16. Dezember 1999 beschlossen:

Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswuendungen an die Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Jubiläumswuendungsverordnung – JZV) in der bis zum 31. Dezember 1997 gültigen Fassung findet für Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte weiterhin entsprechende Anwendung. Für die Pfarrerinnen und Pfarrer beginnt die zu berücksichtigende Dienstzeit wie bisher mit dem Tag der Ordination.

### Richtlinie über Vertretungskosten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 1999 folgende Richtlinie beschlossen:

Für die Zahlung von Honoraren für die Vertretung von Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusikern wird den Kirchengemeinden folgende Regelung empfohlen:

#### § 1

Für die Vertretung durch haupt- oder nebenamtliche Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker wird als Honorar die Stundenvergütung der Vergütungsgruppe Vc BAT-KF der Angestellten-Vergütungsordnung in der jeweils geltenden Fassung gezahlt. Dem Honorar ist die Arbeitszeit nach der Anlage der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen.

**§ 2**

Die notwendigen Fahrtkosten werden zusätzlich erstattet.

**§ 3**

Kreiskantorinnen und Kreiskantoren erhalten für den Dienst neben dem Ersatz von Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 DM monatlich.

**§ 4**

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Vergütung von besonderen kirchenmusikalischen Diensten vom 19. Januar 1989 (KABl. 1989 S. 54) außer Kraft.

Bielefeld, den 16. Dezember 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

**Ordnung für die Tagungsstätte  
Haus Villigst – Haus Ortlohn**

**§ 1**

Die Ev. Kirche von Westfalen unterhält die zu einer Wirtschaftseinheit zusammengefaßten Tagungsstätten – im Folgenden „Tagungsstätte“ genannt – Haus Villigst in Schwerte und Haus Ortlohn in Iserlohn.

In den Häusern der Tagungsstätte sind z. Zt. untergebracht:

Haus Villigst

- Amt für Jugendarbeit
- Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Pädagogisches Institut
- Ev. Studienwerk e.V.

Haus Ortlohn

- Institut für Kirche und Gesellschaft

Ihren Auftrag nehmen diese Einrichtungen in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer Ordnungen wahr.

Die Tagungsstätte steht vornehmlich den genannten und anderen kirchlichen Einrichtungen zur Durchführung ihrer Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verfügung.

**§ 2**

Die Leitung der Tagungsstätte obliegt einem Vorstand, dem die Leiterinnen und Leiter der in § 1 genannten Einrichtungen sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Tagungsstätte angehören.

Die Geschäftsführung der Tagungsstätte obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Sie oder er hat bei allen Entscheidungen des Vorstandes, die wirtschaftliche oder finanzielle Auswirkungen haben, ein Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung. Über den Einspruch berät der Vorstand in der nächst folgenden Sitzung. Kommt es in solchen Fragen zu keiner Verständigung, entscheidet das Landeskirchenamt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

wird im Benehmen mit dem Vorstand vom Landeskirchenamt berufen.

Die Aufgaben von Vorstand und Geschäftsführung werden im einzelnen durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Landeskirchenamt nach Anhörung des Vorstandes erläßt.

**§ 3**

In der Tagungsstätte werden ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Ihr Zweck ist die Förderung der kirchlichen Arbeit, insbesondere durch Eigenveranstaltungen bzw. durch Bereitstellung von Tagungsräumen einschließlich der für die Erreichung des Tagungs- und Veranstaltungszwecks erforderlichen Verpflegungs-, Unterkunfts- und sonstigen Tagungs- und Sitzungsleistungen.

Die Ev. Kirche von Westfalen ist mit der Tagungsstätte selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.

Die Einnahmen der Tagungsstätte dürfen nur für Zwecke im Sinne dieser Ordnung verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tagungsstätte fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig werden die bestehenden Ordnungen für die Tagungsstätten aufgehoben.

Bielefeld, den 21. Oktober 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: D 17 - 01

**Nachwahl in die Verwaltungskammer  
der Evangelischen Kirche  
von Westfalen**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 19. 11. 1999  
Az.: A 12 - 02/1

Das nachstehend benannte Mitglied der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen ist aufgrund des Ausscheidens eines Mitglieds von der Landessynode 1999 für die verbleibende Amtszeit vom 1. Dezember 1999 bis 31. Dezember 2004 gewählt worden:

alte Besetzung

Erstes beisitzendes Mitglied:  
Schlue, Dr. Helmut, Ltd. städt. Rechtsdirektor a. D.  
Caldenhofer Weg 43, 59063 Hamm

neue Besetzung

Erstes beisitzendes Mitglied:  
Morgenstern, Dr. Ulrich,  
Präsident des Verwaltungsgerichts Arnsberg  
Obere Rauhe Egge 28, 58456 Witten

## Nachwahlen in die Spruchkammern I und III der Evangelischen Kirche von Westfalen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 19. 11. 1999  
Az.: A 12 - 03/1

Die nachstehend benannten Mitglieder der Spruchkammer der Lehrbeanstandungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen sind aufgrund des Ausscheidens einiger Mitglieder von der Landessynode 1999 für die verbleibende Amtszeit bis zum 13. November 2000 gewählt worden:

### Nachwahl in die Spruchkammer I (lutherisch) der Evangelischen Kirche von Westfalen

#### alte Besetzung

Professor Stählin, Dr. Traugott  
Martiniweg 2, 33617 Bielefeld

#### neue Besetzung

Professor Grethlein, Dr. Christian  
Westf. Wilhelms-Universität  
Universitätsstraße 13–17, 48143 Münster

### Nachwahl in die Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen

#### alte Besetzung

4. Stellvertreter des Theologischen Mitgliedes  
Stutte, Albert, Pfarrer i.R.  
Schoppmannweg 3, 59494 Soest

#### neue Besetzung

4. Stellvertreterin des Theologischen Mitgliedes  
Weigt-Blätgen, Angelika, Pfarrerin  
Feldmühlenweg 19, 59494 Soest

## Urkunde über die Teilung einer Pfarrstelle

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

### § 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sassendorf wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 2.1.

### § 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sassendorf wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 2.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

### § 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bielefeld, den 23. November 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

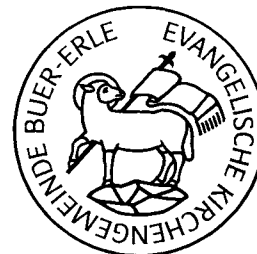
In Vertretung

(L. S.) Damke  
Az.: 53668/Sassendorf 1 (2.1)

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Erle, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 11. 11. 1999  
Az.: 50786/Buer-Erle 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 29. November 1898 und der Königlichen Regierung in Münster, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 7. Dezember 1898 mit Wirkung vom 1. Dezember 1898 errichtete frühere Evangelische Kirchengemeinde Erle-Middelich, die auf Grund der Namensänderung durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 28. Oktober 1916 und der Königlichen Regierung in Münster, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 7. November 1916 den Namen Evangelische Kirchengemeinde Buer-Erle trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ordiniert wurden:

Pfarrer z.A. Hartmut H a w e r k a m p am 19. November 1999 in Bielefeld;

Pfarrerin z.A. Dr. Britta J ü n g s t am 20. Oktober 1999 in Bielefeld;

Pfarrer z.A. Olaf L a t z e l am 31. Oktober 1999 in Siegen;

Pfarrerin z.A. Almut R ü t e r - J o c h e m am 24. Oktober 1999 in Münster;

Herr Werner S a d o w s k i am 13. November 1999 in Dreis-Tiefenbach;

Pfarrer z.A. Frank S c h n e i d e r am 31. Oktober 1999 in Steinfurt.

**Bestätigt ist:**

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Nordost vom 23. August 1999:

Pfarrer Eckhard W e d e g ä r t n e r, Ev. Kirchengemeinde Brackel, zum Assessor.

**Berufen sind:**

Pfarrer Andreas B ä p p l e r zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (10. Verbandspfarrstelle);

Pfarrer Andreas B r ü g m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ahlen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Axel G e h r m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bocholt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Dr. Martin K l e i n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schüren (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrerinnen Susanne K u c k s h o f f zur Pfarrerinnen der Ev. Kirchengemeinde Roxel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Thomas R e c h e n b e r g zum Pfarrer des Kirchenkreises Hagen (9. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Martin S c h r e i b e r zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Kai-Uwe S c h r o e t e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gronau (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Stefan T h ü n e m a n n zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke.

**Freigestellt worden sind:**

Pfarrerinnen Susanne T i m m - M ü n d e n, Pfarrstelle 4.2 des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten, infolge Berufung zur Pastorin in der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta in den von Bodelschwingschen Anstalten Bethel;

Pfarrerinnen Nicole F r o m m a n n - C a r s t e n s e n, Kirchenkreis Paderborn, wegen Berufung in den Dienst der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel.

**Verstorben ist:**

Pfarrer i.R. Gerhard L ü k e, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bad Sachsa, Kirchenkreis Herford, am 15. November 1999 im Alter von 64 Jahren.

**Ernannt sind:**

Herr Studienrat i.K. Rolf H e i c h e, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Oberstudienrat im Kirchendienst (i.K.) mit Wirkung vom 1. Dezember 1999.

Frau Studienrätin z.A.i.K. Iris M a l l a c h, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Dezember 1999.

Frau Claudia R e u t e r, Lehrerin für die Sekundarstufe I i.K. am Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin i.K. mit Wirkung vom 1. November 1999.

Frau Regine R i c h e r t, Lehrerin für die Sekundarstufe I i.K. am Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin i.K. mit Wirkung vom 1. November 1999.

Frau Kerstin W o m e l s d o r f, Lehrerin für die Sekundarstufe I i.K. am Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin i.K. mit Wirkung vom 1. November 1999.

**Titelverleihung:**

Herrn Jürgen S c h n e i d e r, Evangelische Dreifaltigkeits-Gemeinde Hagen-Eppenhagen, ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

**Stellenangebot:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

B-Kirchenmusiker/innen-Stelle (75 %) neu zu besetzen.

Wir sind eine Gemeinde im Norden Bielefelds mit rund 8.300 Gemeindegliedern in 3 Pfarrbezirken. Neben der Kirche (1.000 Plätze) stehen Gemeinderäume für Proben und Gruppenarbeit zur Verfügung.

Wir wünschen uns eine/n aufgeschlossene/n und kooperative/n Bewerber/in, die/der Verkündigung auch als ihre/seine Aufgabe sieht und bereit ist, die kirchenmusikalische Arbeit in verschiedenen Altersgruppen weiterzuführen, Freude an der musikalischen Ausgestaltung unserer Gottesdienste hat und unsere Kirchenkonzerte weiterführt.

Zu den Aufgaben gehören das Orgelspiel bei Gottesdiensten, die Leitung von kirchenmusikalischen Gruppen und die musikalische Arbeit mit Kindern.

Derzeit haben wir folgende Gruppen:

- Kantorei (60 Mitglieder)
- Gospelchor (30 Mitglieder)
- Posaunenchor und Jungbläser
- Kammerorchester (12 Streicher)

Der Arbeitsumfang soll mit dem/oder der zukünftigen Stelleninhaber/in besprochen werden.

Zur Verfügung stehen:

- Führerorgel – 1961 – mit 3 Manualen und 32 Registern, Orgelpositiv, Yamaha E-Piano, Orff-Instrumente, Blasinstrumente
- Chorraum mit Klavier und großer Notenbibliothek, Gemeindesaal mit Flügel

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Für Amtshandlungen kann eine prozentuale Erweiterung des Vertrages vereinbart werden.

Bei der Wohnraumbeschaffung sind wir behilflich. – Bielefeld ist eine Universitätsstadt, 320.000 Einwohner, am Teutoburger Wald gelegen; im Stadtbezirk Jöllenberg sind Grund-, Haupt- und Realschule vorhanden.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 21. Februar 2000 an das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenberg, Schwagerstraße 14, 33739 Bielefeld-Jöllenberg.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenberg hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und sieht den Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegen.

Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Lars Prüßner, Telefon 0 52 06/18 65 oder der Vorsitzende des kirchenmusikalischen Ausschusses, Joachim Wäntig, Telefon 0 52 06/53 55.